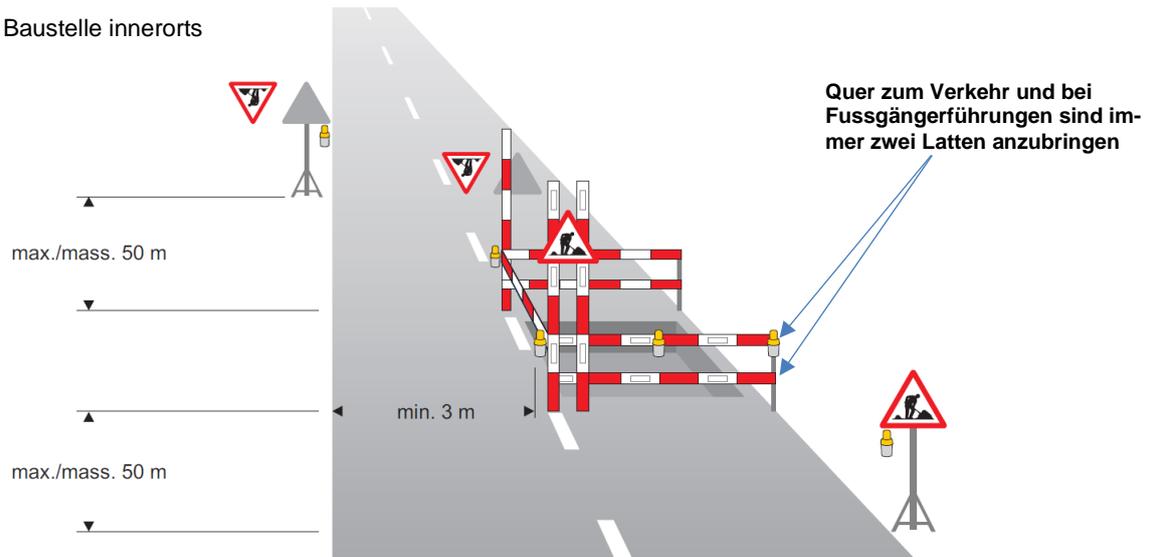




Merkblatt für die Baustellensignalisation (auf dem Gebiet der Stadt Chur)

Beispiel: einfache Baustelle innerorts



Die **Signale Nr. 1.14 "Baustelle"** (Vorsignal) sind **innerorts zwischen 0m und 50m** und **ausserorts zwischen 150m und 250m** vor der Baustelle aufzustellen. Müssen diese Distanzen unter- oder überschritten werden, sind die effektiven Abstände mit einer Distanztafel anzugeben. Beidseitig bei Beginn der Baustelle wiederholt sich das Signal Nr. 1.14 „Baustelle“ (Hauptsignal).



mind. 3.0 m

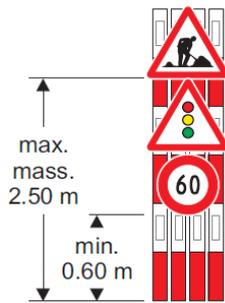
Blinklicht erlaubt (Warnung vor erheblicher Gefahr)

Die für den Verkehr frei bleibende Fahrbahn muss eine Minimalbreite von 3.00m aufweisen. Im Kurvenbereich ist die Durchfahrtsbreite zu erhöhen.

Permanent leuchtende Lampen sind an jeder Ecke der Baustelle anzubringen, dazwischen zudem...

- Quer zur Fahrtrichtung alle 1.50m
- Längs zur Fahrtrichtung alle 5.00m-20.00m

...eine weitere Lampe.

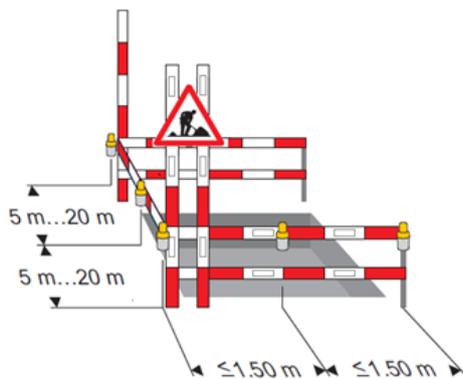


Mehr als drei Signale am gleichen Ständer sind nicht zulässig. Sind am gleichen Ständer mehrere Signale zu befestigen, so wird das **Signal „Baustelle“ zuoberst** angebracht.

Die Unterkante des Signals muss zwischen 0.60m und 2.50m über der Fahrbahn liegen.

Es sind retroreflektierende Signale (R2) zu verwenden.

Der Abstand vom Fahrbahnrand beträgt **innerorts min 0.30m**, ausserorts min. 0.50m bis zur nächsten Signalkante.



Bei Querschranken weisen die dem Verkehr zugewandten Elemente in jedem weissen Feld eine weisse retroreflektierende Fläche auf. Hochstehende Latten müssen min. 3.00m lang sein. An quer zur Fahrbahn verlaufenden Abschränkungen ist alle 1.50m eine Lampe anzubringen.

Es sind nicht blendende Lichter zu benutzen. Blinklichter dürfen nur an der dem Verkehr zugewandten Ecke am Beginn einer längeren Baustelle oder zur Warnung vor einer zusätzlichen Gefahr eingesetzt werden.

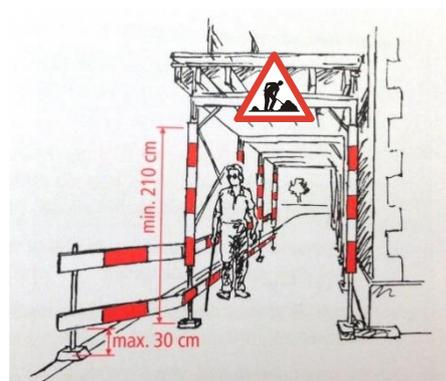
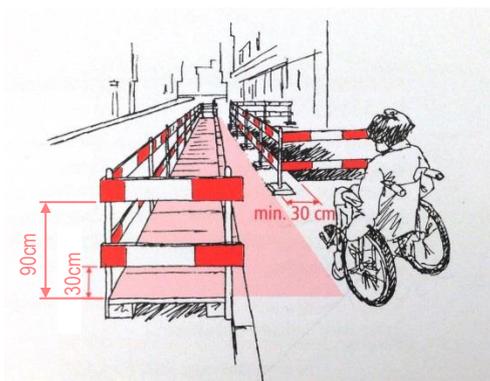
Die Sicherung der Baustelle ist lückenlos zu gewährleisten. Wird die Absperrung temporär entfernt, muss die Sicherheit mittels Personal gewährleistet werden.

Leitbacken / Leitkegel (optische Linienführung) sowie Bänder, Seile, Ketten, usw. sind keine Absperrungen

Behindertengerechte Sicherung einer Baustelle

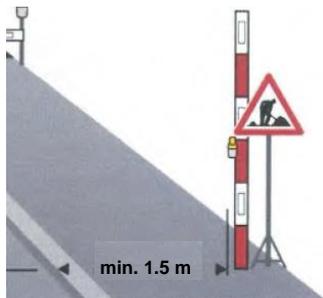
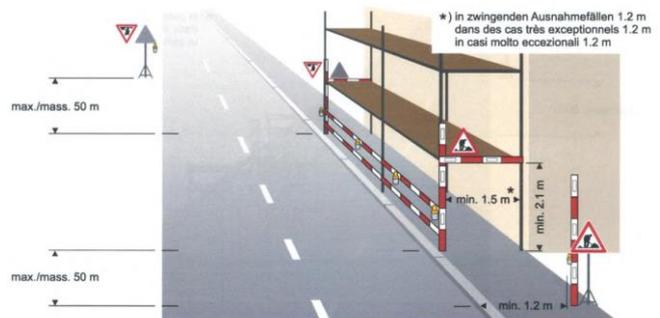
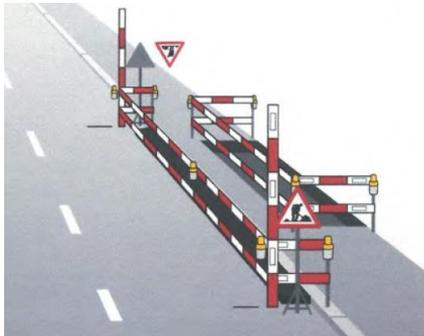
Gefahrenpotentiale für sehbehinderte, blinde sowie gehbehinderte Personen müssen durch folgende Massnahmen minimiert werden

- Lückenlose Absperrung auf allen Seiten
- Den Gefahrenbereich immer sichern, auch bei kurzen Arbeitspausen
- min. 2 Querschranken verwenden, 0.30m / 0.90m
- Keine herausstehende oder überhängende Objekte unter einer Höhe von 2.10m
- Provisorische Wege müssen stufenlos, durchgehend befahrbar und beidseitig abgeschränkt sein
- **Hindernisfrei** (Rollstuhl, Rollator, Kinderwagen, Fahrradanhänger, usw.)





Ist eine Fussgängerführung auf dem Trottoir nicht möglich muss eine sichere Fusswegverbindung entlang oder in der Baustelle eingerichtet werden (min. 1.50m). Diese ist so zu gestalten, dass Rollstuhlfahrer sowie Personen mit Gehilfen / Rollatoren diese begehen können. Temporäre Wege sind auszureichend zu beleuchten.

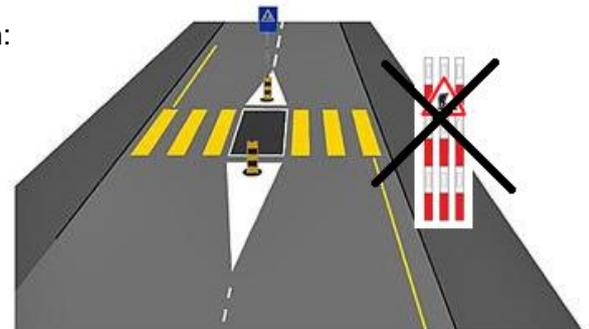


Muss das **Signal auf dem Trottoir** aufgestellt werden, ist eine **Durchgangsbreite von min. 1.50m** zu gewährleisten.
(im Ausnahmefall min. 1.20m)



Signale/Abschränkungen dürfen nicht aufgestellt werden:

- in Sichtzonen von Fußgängerstreifen
- in Sichtzonen bei Ausfahrten / Verzweigungen
- im Halteverbot vor Fußgängerstreifen, weder Fahrbahn noch Trottoir.
- auf Trottoirs, wenn die Durchgangsbreite unter 1.20m beträgt. Hier sind andere Signalvarianten zu wählen
- Abstand zum Fahrbahnrand innerorts min. 0.30m



Gewichtung des Verkehrs bei Baustellen

1. mobilitätseingeschränkte Fußgänger (Geh- und Sehbehinderte / Kinder / Senioren)
2. übrige Fußgänger
3. Fahrradfahrer
4. ÖV (Linienbusse / Bahn)
5. Lastwagen / Lieferwagen
6. übriger Verkehr

Auf Baustellen, auf denen längere Zeit nicht gearbeitet wird und die Signale während des Arbeitsunterbruchs nicht erforderlich sind, müssen diese abgedeckt oder entfernt werden. Verkehrshindernisse (Art. 4, Abs. 1 und Abs. 2; SVG)



Verkehrshindernisse dürfen nicht ohne zwingende Gründe geschaffen werden; sie sind ausreichend kenntlich zu machen und möglichst bald zu beseitigen.

Wer die Strasse aufbrechen, zur Ablage von Materialien oder zu ähnlichen Zwecken benützen muss, bedarf einer Bewilligung nach kantonalem Recht.

Baustelle (Art. 9, Abs. 1 und Abs. 2; SSV)

Das Signal «Baustelle» (1.14) warnt vor Arbeiten auf der Fahrbahn (z. B. Bau—, Vermessungs—, Markierungsarbeiten) und den damit verbundenen Hindernissen (z. B. Materialablagerungen, offene Schächte), Unebenheiten und Verengungen der Fahrbahn. Für die Kennzeichnung von Baustellen gilt im übrigen Artikel 80.

Das Signal wird auch aufgestellt, wenn Arbeiten unmittelbar neben der Fahrbahn den Verkehr beeinträchtigen könnten.

Kennzeichnung der Baustelle (Art. 80, Abs. 1; SSV)

Baustellen auf und unmittelbar neben der Fahrbahn werden mit dem Signal «Baustelle» (1.14) angekündigt, welches bei der Baustelle selbst wiederholt wird.

Bewilligung (Art. 81, Abs. 1 und Abs. 2; SSV)

Die Behörde oder das ASTRA erteilt den Bauunternehmern Weisungen für die Signalisation der Baustellen und überwacht die Ausführung.

Bauunternehmer dürfen bei Baustellen Verkehrsanordnungen (z. B. Fahrverbote, Höchstgeschwindigkeiten, Umleitungen) nur signalisieren, wenn sie die Behörde oder das ASTRA dazu ermächtigt hat und die erforderliche Verfügung vorliegt (Art. 107 Abs. 1; SSV).

Grabarbeiten im öffentlichen Strassenbereich sowie auf Plätzen und Anlagen sind bewilligungspflichtig (*Strassenverkehrsgesetz Artikel 4, Absatz 2, Raumplanungsverordnung für den Kanton Graubünden KRVO Artikel 60*).

Anmeldungen haben **8 Arbeitstage vor Baubeginn** zu erfolgen. Das Anmeldeformular ist auf der Homepage der Stadt Chur abgelegt. Das Formular ist inkl. entsprechende Skizze acht Arbeitstage vor Arbeitsbeginn der Stadtpolizei, Verkehrstechnik stapo.verkehrstechnik@chur.ch zur Beurteilung einzureichen (ausgenommen Notfälle, 081 254 53 00).